

Ausgewählte Rechtsfragen



Agenda

- Unterstützungswohnsitz
- Aufschiebende Wirkung
- Rechtliches Gehör
- Sachverhaltsermittlung

Unterstützungswohnsitz – Fall 1

- Frau X ist in der Gemeinde A im Kanton BL im Einwohnerregister eingetragen.
- Die SHB der Gemeinde A verweigert die Unterstützung weil:
 - oft bei der Tochter in der Gemeinde B im Kanton Zürich
 - Post an ihre Tochter umgeleitet
 - Wolle nicht in der Gemeinde A bleiben
 - Wolle in der Nähe ihrer Tochter leben
 - Ärztliche Behandlungen und Therapien im Kanton Zürich

Unterstützungswohnsitz – Fall 1

- Zuständigkeitsgesetz
- Absicht des dauernden Verbleibs
- Objektiv: Aufenthalt, faktisches und körperliches Verweilen
- Subjektiv: Lebensmittelpunkt, innere Absicht, die auf erkennbare äussere Umstände schliessen lassen
- Anknüpfungspunkt: Polizeiliche Anmeldung, EWR
- Unterstützungswohnsitz ist nicht gleich wie zivilrechtlicher Wohnsitz

Unterstützungswohnsitz – Fall 1

Indizien, die gegen einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde A sprechen:

- Post an Adresse der Tochter umgeleitet
- Keine familiären Beziehungen in A
- «niemand» kennt Frau X in der Gemeinde A
- Keine Miete bezahlt in der Gemeinde A
- Intensive ärztliche Behandlungen in anderem Kanton

Unterstützungswohnsitz – Fall 2

- Herr X zieht von Gemeinde A in die Gemeinde B zu einem Kollegen in eine 1-Zimmer Wohnung.
- Herr X hat sich in der Gemeinde A abgemeldet.
- Von der Gemeinde B ist Herr X in ein Heim in die Gemeinde C eingetreten.

Unterstützungswohnsitz – Fall 2

Die Gemeinde B verweigert die Sozialhilfeunterstützung, weil:

- Kein gültiges Untermietverhältnis
- Nur kleine 1-Zimmer-Wohnung
- Post konnte nicht zugestellt werden
- Äusserungen von Herrn X gegenüber Beistand, dass Herr X keinen festen Wohnsitz habe
- Abrechnung der Notschlafstelle
- Herr X habe also keinen Unterstützungswohnsitz

Unterstützungswohnsitz – Fall 2

- Herr X hat keinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde C, weil der Eintritt in ein Heim begründet in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz
- Seit Wegzug aus der Gemeinde A hat Herr X nirgends einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet
- Herr X hat keinen Unterstützungswohnsitz

Unterstützungswohnsitz – Fall 3

- Herr X wird von der SHB der Gemeinde A unterstützt
- Herr X hat eine Liegenschaft
- Die SHB stellt die Unterstützung ein, weil:
 - Herr X habe sich über längere Zeit nicht mehr in seiner Liegenschaft aufgehalten
 - Herr X lebe sehr bescheiden – ohne fliessendes Wasser, zeitweise ohne Strom, heizen mit Holz
 - Herr X habe sich oft bei seinem Schwager in der Gemeinde B aufgehalten
 - Herr X hat Post an Schwager umgeleitet

Unterstützungswohnsitz – Fall 3

Argumente des Kantonsgerichts:

Herr X hat doch Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde A weil:

- Herr X hat sein ganzes Leben in der Gemeinde A verbracht
- Hatte keine Absichten, die Liegenschaft zu verlassen
- Gesamte Möblierung und Hausrat waren im Haus
- Regelmässige Besuche beim Schwager zum Duschen und sich mit dem Nötigsten zu versorgen, führen nicht dazu, dass Lebensmittelpunkt aufgegeben wurde

Unterstützungswohnsitz – Fall 3

Weitere Argumente des Kantonsgerichts:

- Bescheidene Lebensart ist möglich
- Ausgestaltung des Aufenthalts ist nicht massgebend
- Schwager ist nicht bereit Herr X aufzunehmen
- Postumleitung aufgrund Stress und Aufregung
- Regelmässige jedoch vorübergehende Aufenthalte in anderen Gemeinden deuten nicht darauf hin, dass Absicht in der Gemeinde A zu leben aufgegeben wurde

Unterstützungswohnsitz – Fall 4

Herr X lebte von 2014 – 2016 als Dauergast in einem Hotel in der Gemeinde A im Kanton BL

- Herr X hat Vermögen und finanziert Hotel selber
- Herr X wird im Jahr 2016 in die psychiatrische Klinik BL eingewiesen (Vermögen aufgebraucht)
- Von dort in die UPK Basel überwiesen
- Anschliessend Eintritt ins Männerwohnheim BS
- Aktuell lebt Herr X in einem Wohnheim in BS

Unterstützungswohnsitz – Fall 4

Gemeinde A verweigert Unterstützung, weil:

- Keine Anmeldung im EWR
- Keine Steuern bezahlt
- Herr X will nicht zurückkommen

Kanton BS verweigert die Unterstützung, weil:

- In BS nur in Klinik und Heim
- Kein Unterstützungswohnsitz begründet in BS

Unterstützungswohnsitz – Fall 4

- Als Dauergast im Hotel hat Herr X dort Unterstützungswohnsitz begründet weil:
 - Objektiv: Aufenthalt im Hotel, in der Gemeinde
 - Subjektiv: Absicht im Hotel zu leben
 - Nicht massgebend, dass nicht im EWR angemeldet
- Klinik- und Heimaufenthalte begründen keinen neuen Unterstützungswohnsitz
- Gemeinde A war und bleibt zuständig

Unterstützungswohnsitz

Spezialfälle:

- Campingplatz?
- Hotel?
- Fahrende?
- Wohnverhältnis in Gewerbezone?

Unterstützungswohnsitz

Tipps:

- Klare und saubere Sachverhaltsabklärung
- History ermitteln
- Gespräch mit Klienten
- Wo will jemand leben?
- Äusserliche, erkennbare Anzeichen
- Bewertung und Entscheid

Fragen und Anmerkungen

Aufschiebende Wirkung

Grundsatz: Einsprache und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung

– Vorläufiger Rechtsschutz

- Rechtssicherheit
- Adressat darf sich auf Verfügung verlassen
- Adressat darf darauf vertrauen, dass Verfügung Geltung hat
- Rechtsposition des Adressaten wird geschützt
- Schutz vor behördlicher Willkür
- Kein «Fait accompli» schaffen

Aufschiebende Wirkung

Das bedeutet unter anderem:

- Kein Vollzug, bis Entscheid rechtskräftig ist – «alle Maschinen stopp»
- Bspw. darf Sanktion noch nicht vollzogen werden, Wohnkostenvorbehalt noch nicht vollziehen
- Behörde vollzieht weiter «wie wenn nichts passiert wäre»
- Erhaltung des «status quo»
- Letzte rechtskräftige Verfügung bleibt anwendbar

Beachten Sie: Weiterhin Unterstützung gewähren bei Einstellungsverfügungen

Aufschiebende Wirkung

Ausnahme: Ablehnungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung

– Beispiele für Ablehnungsverfügungen:

- Erstgesuch für Unterstützung
- Einzelanträge bei laufender Unterstützung

– Dies weil:

- Keine Veränderung der bestehenden Rechtslage
- Vor dem Gesuch kein bestehendes Rechtsverhältnis, bei Ablehnung immer noch kein Rechtsverhältnis

Aufschiebende Wirkung

Aufschiebende Wirkung kann entzogen werden

- mittels verfahrensleitender Verfügung, sog. Zwischenverfügung
- von der SHB (als Einspracheinstanz) und von Beschwerdeinstanz

Aufschiebende Wirkung

Wichtige Gründe für den Entzug:

- Offensichtliche Unzulässigkeit des Rechtsmittels: verpasste Beschwerdefrist, fehlende Beschwerdebefugnis
- Öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordert: Durchsetzung des objektiven Rechts, finanzielles Interesse (Uneinbringlichkeit)

Überzeugende Gründe für den Entzug *könnten* sein:

offensichtlich falsch, unhaltbar, ungerechtfertigt, Systemausnutzung, querulatorische Eingaben, krass falsch, Rechtsmissbräuchlichkeit, haltlos -> all das soll nicht geschützt werden

Aufschiebende Wirkung

Entscheidungsgrundlagen:

- Summarische Prüfung auf Grundlage der vorhandenen Akten
- Vermutliche Ausgang des Verfahrens – Erfolgsaussichten
- Zeitliche Dringlichkeit – materieller Entscheid darf nicht unmittelbar bevorstehen

Aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden, wenn Adressat zu Geldleistungen verpflichtet ist

Aufschiebende Wirkung

Schlechte Beispiele im Entscheid-Dispositiv:

- «Einer allfälligen Einsprache wird die aufschiebende Wirkung entzogen»
- «Die Einsprache wird abgewiesen. Damit kann die Verfügung vollzogen werden»
- «Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen»
- «Der Einsprache wird keine aufschiebende Wirkung gewährt»

Aufschiebende Wirkung

Tipps:

- Entzug der aufschiebenden Wirkung in einer separaten Verfügung
- Trennung der Verfahren
- Zurückhaltung beim Entzug
- Beurteilungsspielraum
- Zeitnah entscheiden
- Über Sache selbst entscheiden wenn spruchreif
- Mehrspurige Verfahren vermeiden
- Begründen sie das öffentliche Interesse ausführlich

Fragen und Anmerkungen

Rechtliches Gehör

- Anhörung der Begehren
- Einblick in die Akten
- Stellungnahme
- Dient der Sachverhaltsaufklärung und als Mitwirkungsrecht

Rechtliches Gehör

Begründung von Verfügungen und Einspracheentscheide

- Ausführlich
- Umfassend
- Achtung bei «copy paste»
- Eingehen auf Argumente
- Wesentliche Vorbringen würdigen, beurteilen
- Mit Argumenten auseinandersetzen

Rechtliches Gehör im Einspracheverfahren

Tipps:

- Schriftlich durchführen
 - keine Terminfindung
 - keine Protokollführung
 - Zeiteinsparung
 - Weniger administrativer Aufwand
- Sprachliche Unzulänglichkeiten nicht relevant (Dolmetscher)
- Ausführlich Begründung
- Eingehen auf Argumente

Fragen und Anmerkungen

Sachverhaltsermittlung

- SHB muss Sachverhalt abklären
- Beweislast liegt bei SHB
- Nicht nur behaupten, sondern beweisen oder mittels Indizienkette
- Vermutungen vermeiden
- Nachfragen
- Mitwirkungspflicht relativiert Sachverhaltsermittlungspflicht

Sachverhaltsermittlung – Fall 1

- Herr und Frau X wurden von der SHB der Gemeinde A unterstützt
- Nach ca. 10 Jahren hat die SHB die Unterstützungsleistungen eingestellt. Begründung:
 - Herr X arbeite entgeltlich im Geschäft des Sohnes
 - Herr X habe Nachweis nicht erbracht, dass er unentgeltlich arbeite
 - Herr X zahlt Darlehen an Dritte in Höhe von CHF 10'000.- zurück

Sachverhaltsermittlung – Fall 1

SHB hat Leistungsabklärer eingesetzt:

- Herr X wurde während ca. zwei Wochen observiert
- Herr X habe sich fast täglich im Geschäft des Sohnes aufgehalten und gearbeitet
- Frau X arbeitet ebenfalls im Geschäft ihres Stiefsohnes
- Herr X behauptet, er habe unentgeltlich geholfen

Sachverhaltsermittlung – Fall 1

Wer muss beweisen, ob Herr X. entgeltlich gearbeitet hat oder nicht?

- Nachweis kann durch SHB nicht erbracht werden
- Es ist auf positive Sachumstände (Indizien) abzustellen
 - Stiefmutter hat Arbeitsvertrag und erhält Lohn
 - Stiefmutter war während Observation selten im Geschäft
 - Herr X war oft da und hat gearbeitet
 - Herr X erledigt arbeiten, die typischerweise entlohnt werden
 - Herr X stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung

**Besten Dank für
Ihr Interesse**